



## **Allgemeine Reisebedingungen für Ferienfreizeiten**

### **1. Anmeldung**

Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der/die Reisetilnehmer\*in dem Reiseveranstalter Katholische Studierende Jugend, Diözesanverband Aachen (im folgenden Text KSJ-Aachen genannt), den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Reiseanmeldung kann nur bearbeitet werden, wenn die Unterlagen vollständig, d.h. insbesondere mit dem ausgefüllten Gesundheitsfragebogen, und der Kopie des Impf- und Allergiepasses vorgelegt werden.

Die Anmeldung von Teilnehmenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigung zu versehen, damit die KSJ-Aachen prüfen kann, ob eine Teilnahme möglich ist. Erfolgt eine Teilnahmebestätigung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, so behält sich die KSJ-Aachen vor, aus diesem Grunde den Reisevertrag mit dem\*der Teilnehmer\*in zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Reiseveranstalters aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

Der Reisevertrag mit dem\*der Teilnehmer\*in kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung der KSJ-Aachen zustande. Die Anmeldebestätigung wird bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss übermittelt.

### **2. Leistungen der KSJ-Aachen**

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Ausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

### **3. Zahlung, Anzahlung**

Nach Eingang der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Reisepreises zu leisten.

Der restliche Reisepreis ist 28 Tage vor dem Reiseantritt fällig.

### **4. Leistungs- und Preisänderungen, Reiseabsage**

Die KSJ-Aachen ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den vereinbarten Inhalten des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der KSJ-Aachen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die KSJ-Aachen kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmer\*innenzahl, die auf der Reiseausschreibung angegeben ist, nicht erreicht wird. Dem\*der Reisenden wird dies schriftlich mitgeteilt und evtl. geleistete Anzahlungen zurückgezahlt.

Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der/die Teilnehmer\*in vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch die KSJ-Aachen die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn die KSJ-Aachen in der Lage ist, eine solche Reise aus einem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Dieses Recht kann der\*die Teilnehmer\*in binnen einer Woche der KSJ-Aachengegenüber schriftlich geltend machen.



Sollte ein\*eine Teilnehmer\*in aufgrund von für die Reiseleitung (Leitung der Freizeit) nicht hinnehmbaren Störungen oder wegen Verstöße gegen Gesetz oder Vorschriften von der Reise ausgeschlossen werden, so hat der\*die Teilnehmer\*in evtl. anfallende Kosten für einen vorzeitigen Rücktransport zu übernehmen.

## **5. Rücktritt vor Reisebeginn**

Der/die Teilnehmer\*in kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Tritt der\*die Teilnehmer\*in vom Vertrag zurück oder tritt er\*sie die Reise nicht an, so kann die KSJ-Aachen als Entschädigung den Reisepreis unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen.

## **6. Höhere Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die KSJ-Aachen als auch der\*die Teilnehmer\*in den Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die KSJ-Aachen wird in diesem Falle den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die KSJ-Aachen ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den\*die Teilnehmer\*in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem\*der Teilnehmer\*in zur Last.

## **7. Gewährleistung**

Tritt ein Reisemangel auf, so muss der\*die Teilnehmer\*in der KSJ-Aachen eine angemessene Frist zur Abhilfe einräumen. Erst danach darf der\*die Teilnehmer\*in selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich oder von der KSJ-Aachen verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des\*der Teilnehmer\*in gerechtfertigt ist.

Eine Mangelanzeige nimmt die Reiseleitung (Leitung der Ferienfreizeit) entgegen.

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der\*die Teilnehmer\*in nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche auf Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung oder des Schadenersatzes, wenn er\*sie es nicht schuldhaft unterlassen hat, einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

## **8. Beschränkung der Haftung**

Die KSJ-Aachen haftet für Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der\*die Reiseveranstalter\*in für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind auf maximal 77.000,00 Euro beschränkt.

## **9. Ausschlussfrist und Verjährung**



Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise bei der KSJ-Aachen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der\*die Teilnehmer\*in ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der\*die Teilnehmer\*in solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die KSJ-Aachen die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

#### **10. Pass-, Visumserfordernisse und Gesundheitsvorschriften**

Die KSJ-Aachen wird bei Auslandsreisen Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über evtl. notwendige Pass-, Visumserfordernisse und Gesundheitsvorschriften einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente unterrichten. Über etwaige Änderungen vor Reiseantritt wird der\*die Teilnehmer\*in unverzüglich unterrichtet.

Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der\*die Teilnehmer\*in allein verantwortlich. Sollten trotz erteilter Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von einzelnen Teilnehmenden nicht eingehalten werden, so dass diese deshalb die Reise nicht antreten können, gehen evtl. Rücktrittskosten zu Lasten des Teilnehmenden.

#### **11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Reisevertrages unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.